

ALTERSPENSION

Inhaltsverzeichnis

VORAUSSETZUNGEN -----	1
WELCHE ZEITEN WERDEN BERÜCKSICHTIGT? -----	1
HÖHE DER PENSION -----	2
WEITERE MÖGLICHE ZUSCHLÄGE ODER ABSCHLÄGE:-----	2
BERECHNUNG DER PENSION -----	3
VERSICHERUNGSMONATE UND BEITRAGSHÖHE -----	3
ACHTUNG! KEINE PENSIONSBEITRÄGE UND -ZEITEN BEI:-----	3
BEITRAGSGRUNDLAGEN 2024 -----	4
VERSICHERUNGSZEITEN IM AUSLAND -----	5
NACHKAUF VON VERSICHERUNGSZEITEN -----	5
ZUVERDIENST ZUR PENSION -----	5
ERHÖHUNG DER ALTERSPENSION BEI SPÄTEREM PENSIONSANTRITT-----	5
AUSGLEICHSZULAGE -----	6
LINKS UND INFORMATIONEN -----	6

VORAUSSETZUNGEN

Die Voraussetzungen für eine Alterspension für ab 01.01.1955 Geborene sind:

Erreichen des Pensionsalters:

- Männer: ab 65 Jahren
- Frauen bis Jahrgang 1963: ab 60 Jahren
- Das Frauenpensionsalter wird ab 2024 stufenweise dem Männerpensionsalter angeglichen
- Frauen ab 2.6.1968: ab 65 Jahren

• Erreichen der Mindestversicherungszeit:

- a) Wenn vor 2005 bereits ein Versicherungsmonat erworben wurde, gilt:
 - mind. **180 Versicherungsmonate (=15 Jahre)**
- b) Ansonsten:
 - mind. **180 Versicherungsmonate (=15 Jahre)**, von denen **mind. 84 Monate (=7 Jahre)** auf Grund einer **Erwerbstätigkeit** erworben wurden
 - (84 Monate: durch Erwerbstätigkeit, Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes od. nahen Angehörigen, Familienhospizkarenz, Pflegezeitkarenz - jew. ab Pflegestufe 3)

Welche Zeiten werden Berücksichtigt?

- Pflichtversicherung (Arbeitsverhältnis oder Selbstständigkeit)
- Wochengeld-Krankengeldbezug
- Geldleistungen wegen Arbeitslosigkeit
- Notstandshilfe ohne Geldleistung
- Präsenz-Zivil-Wehrdienst

- Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter an Universitäten
- Familienhospizkarenz
- Kindererziehung
 - Die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt werden als Zeiten der Teilversicherung angerechnet
- Zeiten freiwilliger Versicherung (Auswahl)
 - Weiterversicherung
 - Selbstversicherung
 - Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
 - Selbstversicherung Studierende

HÖHE DER PENSION

Die Höhe der Pension hängt von 2 wesentlichen Faktoren ab:

1. Bemessungsgrundlage:
 - Aus dem beitragspflichtigen Einkommen aller versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten wird ein Durchschnittswert, die **Bemessungsgrundlage „zum Stichtag“**, errechnet.
 - Für Zeiten der **Kindererziehung, Präsenz- oder Zivildienst** gilt eine **gesetzlich festgelegte Bemessungsgrundlage**. Aus diesen beiden Bemessungsgrundlagen wird ein durchschnittlicher Wert, die so genannte **Gesamtbemessungsgrundlage** gebildet (siehe Infos Versicherungsmonate und Beitragshöhe).
2. Steigerungsbetrag:
 - Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der zur Anwendung gelangenden Bemessungsgrundlage. Der Steigerungsbetrag liegt bei Stichtagen ab 2009 für je 12 Versicherungsmonate bei **1,78%**.

Weitere mögliche Zuschläge oder Abschläge:

3. Verminderung
 - Bei vorzeitiger Alterspension: Wird eine vorzeitige Alterspension in Anspruch genommen, erfolgt eine Verminderung um **4,2 Prozent der Pension** für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme. Die Verminderung darf aber höchstens **15 Prozent der Pension** betragen.
 - Korridor-pension: Wird eine Korridor-pension in Anspruch genommen, vermindert sich die Pension um **4,2 Prozent** für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter. Zusätzlich ist auch ein „Korridorabschlag“ von 2,1 Prozent für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme zu berücksichtigen.
4. Besonderer Steigerungsbetrag bei freiwilliger Höherversicherung: Diese Beiträge werden aufgewertet und mit einem im Gesetz festgelegten Faktor vervielfacht.
5. Erhöhung der Alterspension (Zuschlag): Die Erhöhung beträgt für je 12 Kalendermonate des späteren Pensionsbeginnes **4,2 Prozent der Pension**; ein Rest von weniger als 12 Kalendermonate wird aliquot berücksichtigt.
6. Besonderer Höherversicherungsbetrag: Personen, die neben dem Bezug einer Alterspension erwerbstätig sind, erhalten für geleistete Pensionsbeiträge einen besonderen Höherversicherungsbetrag zur Pension.

Berechnung der Pension

Bei der Berechnung wird die Summe aller Beitragsgrundlagen in einem Jahr gebildet und mit 1,78 % multipliziert. Diese Summe bildet die erste Teilgutschrift. Diese wird jährlich aufgewertet und mit der Teilgutschrift aus dem folgenden Jahr zusammengezählt. Die Summe aller Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Um die Bruttopension zu berechnen, wird die Gesamtgutschrift durch 14 geteilt.

Bsp.: € 1000,-/Monat (12x) ergibt eine Teilgutschrift von € 213,6 und eine monatliche Pension von € 15,26 (14x) (ohne Aufwertungsfaktor).

VERSICHERUNGSMONATE UND BEITRAGSHÖHE

Schul- und Studienzeiten: Schul- und Studienzeiten gelten ohne Beitragszahlung **nicht** als Beitragsjahre. Nachkauf möglich, jedoch teuer.

Zeiten des Präsenzdienstes oder Zivildienstes: Präsenz- oder Zivildienner:innen erwerben Zeiten und Beiträge zur Pensionsversicherung. Für jedes dieser Monate werden 1,78 % von der **gesetzlich festgelegten Beitragsgrundlage** auf das Pensionskonto gutgeschrieben.

Kindererziehungszeiten: **Kindererziehungszeiten sind anrechenbar**, es besteht Anspruch auf eine Pensionskontogutschrift für die ersten 4 Lebensjahre des Kindes. Für jedes dieser Monate werden (einem Elternteil) 1,78 % der gesetzlich festgelegten auf das Pensionskonto gutgeschrieben. Liegt während der Kindererziehungszeit **auch eine Erwerbstätigkeit** vor, wird das Einkommen zur Beitragsgrundlage hinzugerechnet (die Zeiten jedoch nicht „verdoppelt“).

Zeiten der Arbeitslosigkeit: Zeiten der Arbeitslosigkeit meldet das AMS an die Pensionsversicherung. Auch Zeiten, in denen Krankengeld bezogen wurde, meldet die Krankenversicherung an die Pensionsversicherung. Die Bemessungsgrundlage für die Pensionsversicherung entspricht 70% der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges bzw. 92% von 70% der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges bei Bezug von Notstandshilfe.

Nachteile durch Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze:

Tage- und fallweise Beschäftigte verlieren durch den Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze Zeiten und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und damit auch zur Pensionsversicherung. Zudem müssen sie (wenn mehrere geringfügige Dienstverhältnisse die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreiten) Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Auch bei dieser Nachzahlung entsteht keine Arbeitslosenversicherung.

Teilzeitarbeit reduziert die Pension: Die monatliche Pension beträgt in etwa 80% des durchschnittlichen Lebenseinkommens pro Monat. D.h. ein konstantes Vollzeitarbeitseinkommen erhöht die Pension. Mit Teilzeitbeschäftigungen bzw. geringem Einkommen wird auch eine geringe Pension erzielt.

Achtung! Keine Pensionsbeiträge und -zeiten bei:

- Mitversicherung bei Eltern/der Partnerin/dem Partner
- freiwilliger Versicherung/Opting-In (SVS)
- Sozialversicherung für Studierende (ÖGK)

Tipp!

- Die freiwillige Versicherung der ÖGK als geringfügig Beschäftigte beinhaltet eine Pensionsversicherung
- Bei Vollversicherung der SVS als selbständiger Künstlerin Zuschuss durch den KSVF (Künstler-Sozialversicherungsfonds) beantragen!

Beitragsgrundlagen 2024

Versicherungszeiten auf Grund von	Beitragsgrundlage
Erwerbstätigkeit	Einkommen, von dem die Beiträge bezahlt werden
Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten	EUR 1.381,68
Kindererziehung	EUR 2.163,78
Präsenz-, Zivil-, Auslands- und Ausbildungsdienst	EUR 2.163,78
Krankengeld	Bemessungsgrundlage für das Krankengeld
Rehabilitationsgeld	Bemessungsgrundlage für das Krankengeld
Wiedereingliederungsgeld ab 7.2017	Bemessungsgrundlage für das Krankengeld abzüglich des auf Grund der Wiedereingliederungsteilzeit herabgesetzten Entgelts
Wochengeld	Leistungshöhe
Übergangsgeld	Leistungshöhe
Arbeitslosigkeit	70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen Arbeitslosengeldes
Notstandshilfe	92 % von 70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen Arbeitslosengeldes
Pflegekarenzgeld	EUR 2.163,78
Pflegezeit	aliquotes Pflegekarenzgeld
Umschulungsgeld	EUR 2.629,50

VERSICHERUNGSZEITEN IM AUSLAND

Wurden Pensionsversicherungszeiten im EU-Ausland oder in einem Staat erworben, mit dem ein Abkommen im Bereich der Pensionsversicherung besteht, sind diese grundsätzlich bei der Berechnung der Pension zu berücksichtigen.

Aufgrund des EU-Rechts werden alle in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen Versicherungszeiten für die Pension berücksichtigt. Das bedeutet, dass in jedem Land, in dem man versichert war, die Pensionsversicherungsbeiträge solange erhalten bleiben, bis das nach den Rechtsvorschriften dieses Staates vorgesehene Pensionsalter erreicht ist.

Das Gemeinschaftsrecht sieht aber keine gegenseitige Übernahme der Versicherungszeiten vor. Es werden daher bereits entrichtete Beiträge weder in ein anderes Land überwiesen noch an diejenige ausbezahlt, deren Versicherung in diesem Land endet.

Bei der Antragstellung auf Alterspension bei dem zuletzt zuständigen Pensionsversicherungsträger des Wohnsitzstaates bzw. des Staates, in dem man zuletzt Versicherungszeiten erworben hat, muss darauf hingewiesen werden, dass auch im Ausland Versicherungszeiten erworben wurden. **Es ist jedoch nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat eine Pension gesondert zu beantragen. Der Pensionsversicherungsträger, bei dem der Antrag gestellt wurde, leitet automatisch das zwischenstaatliche Pensionsfeststellungsverfahren ein.** War die Arbeitnehmerin **mindestens ein Jahr versichert**, zahlt jedes Land, nach den jeweils entsprechenden Bestimmungen, eine gesonderte Pension, wenn die Betroffene das entsprechende Pensionsalter erreicht hat.

NACHKAUF VON VERSICHERUNGSZEITEN

Vorteile könnten sein:

- Erreichen der notwendigen Versicherungszeiten
- Mögliche höhere Pension

ZUVERDIENST ZUR PENSION

Eine Beendigung der Erwerbstätigkeit ist für den Bezug der Alterspension nicht erforderlich, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug ist uneingeschränkt möglich!

Im Gegenteil: Wer schon die Regelalterspension bezieht und weiterhin erwerbstätig ist, bekommt eine besondere Höherversicherung. Das erhöht die Pension.

ERHÖHUNG DER ALTERSPENSION BEI SPÄTEREM PENSIONSANTRITT

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit erst nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, **erhöht sich die Leistung** für die Monate der späteren Inanspruchnahme.

Zusätzlich wird bei aufrehtem Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den die Erhöhung gebührt, der **Anteil des Dienstnehmers und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert**. Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

AUSGLEICHSZULAGE

Wenn nur eine sehr niedrige Pension bezogen wird und der soziale Bedarf besteht, kann nach Überprüfung eine Ausgleichszulage zusätzlich gewährt werden.

Die Ausgleichszulage bekommt, wenn Sie im Inland leben und Ihr monatliches Einkommen den jeweiligen Richtsatz unterschreitet.

Die Richtsätze für die **Ausgleichszulage** betragen 2024 für

- Alleinstehende **€ 1.217,96/Monat**
- Ehepaare, Partnerinnen im gemeinsamen Haushalt **€ 1.921,46/Monat**

Achtung!

*Keine oder eine entsprechend gekürzte Ausgleichszulage gibt es, wenn **zusätzlich zur Pension ein weiteres Einkommen bezogen wird**, egal ob dieses aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit stammt. Unterhaltszahlungen als Geschiedener, werden ebenfalls ins Einkommen einbezogen.*

*Bei einem **Auslandsaufenthalt** von über 8 Wochen pro Kalenderjahr entfällt die Ausgleichszulage. Die Grundpension wird aber weiterbezahlt. Die Ausgleichszulage kann danach wieder beantragt werden.*

LINKS UND INFORMATIONEN

Arbeiterkammer / Pensionsrechner

<https://pensionsrechner.arbeiterkammer.at/>

Arbeiterkammer / Pension

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/index.html>

PVA / Pensionsversicherungsanstalt

<https://www.pv.at>

PVA / Internationale Sprechtag:

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.756885>

PVA / Broschüren zu Pension

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707631&portal=pvportal>

Help.gv.at / Pension

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270000.html>

Help.gv.at / Pensionsansprüche in mehreren Staaten:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270218.html>